

Dienstag den 1. Juni 1869.

Erkenntnisse.

Mit gleichlautenden Erkenntnissen des k. k. Landesgerichtes Wien vom 17. Februar 1869, Z. 2697 des Oberlandesgerichtes vom 18. März 1869, Z. 4939, und des Obersten Gerichtshofes vom 20. April 1869, Nr. 4134, wurde die Weiterverbreitung des in der Nr. 13 der „Allgemeinen Volkszeitung“ vom 13. Jänner 1869 enthaltenen Aufsatzes „Ein Schub“, wegen des Vergehens nach Art. III. des Gesetzes vom 17. December 1862, § 300 St. G., nach § 36 P. G. verboten.

Vom k. k. Landesgerichte in Strassaden.

Wien, den 12. Mai 1869.

Voschan m. p.

Thallinger m. p.

Das k. k. Landes- als Strafgericht Prag hat mit dem Erkenntnis vom 27. April 1869, Z. 22222 Stf., das Verbot der Weiterverbreitung der Nr. 151 der periodischen Druckschrift „Narodni listy“ vom 2. Juni 1868, wegen des darin, anlässlich des Telegrammes aus Königinhof enthaltenen Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 305 St. G., gemäß § 36 P. G. ausgesprochen.

Das k. k. Landes- als Strafgericht Prag hat mit dem Erkenntnis vom 28. April 1869, Z. 4556, das Verbot der Weiterverbreitung der Nr. 301 der periodischen Druckschrift „Narodni Pokrok“ vom 20. October 1868, wegen des darin, anlässlich der unter der Rubrik „Öffentliche Sprechhalle“ an die k. k. Postdirection in Prag gerichteten Beschwerde, enthaltenen Vergehens der Ehrenbeleidigung nach § 488 und 493 und Art. V des Gesetzes vom 17ten December 1862, gemäß § 36 P. G. ausgesprochen.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben das dem Friedrich Frey junior und Hugo Jelinek auf die Erfindung eines Verfahrens zur Reinigung der rohen Rübensäfte unterm 24. Mai 1863 ertheilte ausschließende Privilegium, von welchem das Benützungrecht theilweise an Joseph Voschan's Söhne, dagegen der halbe Antheil des Friedrich Frey junior seither an Karl Frey übertragen worden ist, auf die Dauer des siebenten und achten Jahres verlängert. — Wien, am 9. Mai 1869.

(207—1)

Nr. 3629.

Kundmachung.

Laut der Eröffnung des Herrn Ackerbauministers vom 14. Mai d. J., Z. 2298/778, wird in den kommenden Herbstferien, d. i. vom 9ten August bis 25. September l. J., ein landwirthschaftlicher Course zur Begründung des landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichtes in Wien abgehalten werden.

Zur Theilnahme an demselben sind nur Landschullehrer berufen; Lehrer der Stadtschulen, Directoren, Lehrerbildner, Realschullehrer werden auf Kosten des h. Ackerbauministeriums nicht zugelassen und können höchstens in beschränkter Anzahl als Hospitanten auf ihre eigenen Kosten oder mit anderweitigen Subventionen dem Course beizuwohnen.

Die ordentlichen Hörer erhalten für jeden Tag ihrer zum Zwecke des Lehrercurses nothwendigen Abwesenheit vom Hause einen Sustentationsbeitrag von 2 fl. 50 kr. ö. W., so wie die Vergütung der Reisekosten nach dem Tarife der Eisenbahnen bei Benützung der dritten Wagenklasse, so wie nach den localen Fahrgelegenheiten, und können die hiernach für die Reise nach Wien entfallenden Auslagen nebst einem Drittel der sechswöchentlichen Sustentationsbeiträge als Vorschuss bei der k. k. Landesbehörde behoben werden. Der Rest wird ihnen in zwei Raten in Wien ausbezahlt. Die Anzahl der aus Krain für den Wiener Lehrercurs auf Staatskosten aufzunehmenden Lehrer soll acht nicht übersteigen.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Landschullehrer, welche in den fraglichen Lehrercurs aufgenommen zu werden wünschen, sich mittelst eines speciellen Bewerbungsgesuches im Wege der k. k. Bezirksbehörde bis zum

10. Juni d. J.

an mich zu wenden haben. — Vor allen werden jene Bewerber berücksichtigt, bezüglich deren der Nachweis geliefert wird, daß in ihren Gemeinden die Errichtung landwirthschaftlicher Fortbildungs-

schulen mit Sicherheit zu erwarten ist. Bewerbungen von solchen, die schon im vorigen Jahre dem landwirthschaftlichen Lehrercurs in Wien beigewohnt haben, sind zwar nicht ausgeschlossen, doch haben jene Bewerber, welche noch keinen Lehrercurs mitgemacht haben, jedenfalls den Vorrang.

Unmittelbar an das hohe k. k. Ackerbauministerium gerichtete Bewerbungen werden von demselben nicht berücksichtigt.

Laibach, am 26. Mai 1869.

Der k. k. Landespräsident für Krain.

(208—1)

Nr. 961.

Concurs.

Zur Besetzung einer für den Staatsbaudienst in Oberösterreich erledigten Bauadjunctenstelle erster Classe mit dem Jahresgehälte von 800 fl., eventuell im Falle gradueller Vorrückung einer solchen Stelle zweiter Classe mit dem Jahresgehälte von 700 fl. wird der Concurs bis

15. Juni l. J.

ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten, namentlich mit den Nachweisungen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung im Staatsbaudienste versehenen Gesuche im gewöhnlichen Wege bei dem Statthaltereipräsidium in Linz innerhalb des Concurstermines zu überreichen.

Linz, am 21. Mai 1869.

Der k. k. Statthalter:

Karl Graf Hohenwart-Gröschlstein m. p.

(209—1)

Nr. 455.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach ist eine Gerichtsadjunctenstelle mit dem jährlichen Gehälte von 800 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 900 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen 14 Tagen

nach der dritten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung bei dem gefertigten Präsidium im vorschriftsmäßigen Wege zu überreichen.

Laibach, am 30. Mai 1869.

k. k. Landesgerichts-Präsidium.

(203—2)

Nr. 644.

Edict.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Friedberg ist die Stelle des Bezirksrichters mit dem systemisirten Gehälte jährlicher 1300 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 1500 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis

12. Juni 1869

im vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Graz einzubringen.

Vom k. k. Landesgerichts-Präsidium Graz, am 27. Mai 1869.

(202—3)

Nr. 618.

Edict.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Leibnitz ist die Stelle eines Amtsdieners mit dem jährlichen Gehälte von 300 fl., eventuell eine gleiche Stelle mit dem Gehälte von 250 fl. und dem Vorrückungsrechte in die Gehaltsstufe von 300 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis

8. Juni d. J.

im vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Graz einzubringen.

Graz, am 23. Mai 1869.

(1270—2)

Nr. 68.

Kundmachung.

Der Ausschuss der Advocatencammer in Krain gibt kund, daß Herr Dr. Valentin Preuz, Advocat in Stein, angezeigt habe, er werde nach Krainburg, seinem neugewählten Wohnsitz, zu Ende Juni 1869 übersiedeln.

Laibach am 9. April 1869.

(204—2)

Nr. 452.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Laas ist eine Gerichtsadjunctenstelle mit dem jährlichen Gehälte von 800 fl. und dem Vorrückungsrechte in die Gehaltsstufe von 900 fl., sowie mit der Einreihung in die neunte Diätenclasse zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen 14 Tagen

nach der dritten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung bei dem gefertigten Präsidium im vorschriftsmäßigen Wege zu überreichen.

Laibach, am 29. Mai 1869.

Vom k. k. Landesgerichts-Präsidium.

(206)

Nr. 4554.

Kundmachung.

Am 23. d. M. Nachmittags lief ein wuthverdächtiger brauner, ziemlich großer Jagdhund in der Stadt umher, der einige Hunde biß, am selben Tage noch vom Eigenthümer in Beobachtung gegeben wurde und am 28. d. M. umstand.

Der Sectionsbefund constatirte die Wuthkrankheit.

Zur Verhütung der so traurigen Folgen, welche jede Vernachlässigung der hier dringend gebotenen Vorsichtsmaßregeln nach sich ziehen muß, wird im Interesse der persönlichen Sicherheit Jedermann ersucht, Hunde, die nach seinem Wissen mit dem wüthenden Thiere in Berührung kamen, hieher namhaft zu machen, die Eigenthümer von Hunden aber werden unter Hinweisung auf den § 387 St. G. aufgefordert, dieselben genau zu beobachten und wahrgenommene Krankheitsanzeichen sogleich behufs der weitern Veranlassung zur hieramtlichen Kenntniß zu bringen.

Zugleich wird angeordnet, daß die Hunde durch sechs Wochen nur an einer Schnur geführt im Freien erscheinen dürfen.

Frei herumlaufende Hunde werden unnach-sichtlich eingefangen, und die ohne Marke und zur Besteuerung nicht angemeldeten vertilgt, jene mit Marken können, wenn sie sonst unverdächtig befunden werden, binnen drei Tagen hieramtlich gegen Erlag der Taxe von 2 fl. ausgelöst werden.

Stadtmagistrat Laibach, am 30. Mai 1869.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.

(193—3)

Nr. 4079.

Kundmachung.

Die zweite Anton Raab'sche Stiftung im Betrage von 200 fl. 4 kr. ist für das Jahr 1869 zu zwei gleichen Theilen zu verleihen. Auf die eine Hälfte hat eine arme, ehrbare Bürgerwitwe und auf die andere eine arme, wohl-erzogene Bürgerstochter, welche sich im wirklichen Brautstande befindet, nach ihrer Copulation stiftungsmäßigen Anspruch.

Bewerberinnen um diese Stiftung haben unter legaler Nachweisung ihrer bürgerlichen Abkunft und Armuth und der sonstigen Verhältnisse ihre Gesuche bis

20. Juni l. J.

bei diesem Magistrate einzubringen.

Stadtmagistrat Laibach, am 19. Mai 1869.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.